

fahrungsgut, das im Prozess föderativer Einungen immer wieder erlebt, aber nach dem Erleben auch immer wieder verdrängt oder schlicht vergessen worden ist. Berücksichtigt man hingegen die Erfahrung der föderalen Verfassungsgeschichte, dann kann die verbreitete Gewohnheit, bürgerschaftliche Fragen nur mit einer nicht weiter reflektierten einheitsstaatlichen Begrifflichkeit zu behandeln, durch die Bildung angemessenerer Kategorien überwunden werden, die gerade spezifisch auf föderale Systeme zugeschnitten sind. Das ist die Aufgabe einer *allgemeinen Bundeslehre*.³² Dadurch lässt sich die für die Analyse der europäischen Integration bis heute kennzeichnende Tendenz überwinden, allgemeine Kategorien zu verwenden, die einheitsstaatlich geprägt sind, und daneben eine Sonderterminologie aus *sui-generis*-Begriffen zu stellen, die allein für den europäischen Anwendungsfall Verwendung finden soll. Das Spezifische der europäischen Integration kann jedoch überhaupt nur in den Blick geraten, wenn man die allgemeinen Probleme föderativer Verfassungsordnungen, die die Europäische Union mit anderen föderalen Systemen gemeinsam hat, von denjenigen abschichtet, die für sie spezifisch sind. Gerade das kann aber nicht gelingen, wenn aufgrund einheitsstaatlicher Verständnisfolien allgemeine föderative Sachfragen nur als Sonderprobleme der europäischen Integration wahrgenommen werden.

Die föderale Verfassungsgeschichte kann uns freilich weder politische noch juristische Sachentscheidungen zu den Bürgerschaftsfragen innerhalb der Europäischen Union abnehmen. Sie kann aber helfen, Strukturfragen und Entscheidungsalternativen durch Einbeziehung des historischen Vergleichsmaterials klarer und durchsichtiger zu machen. Die Kenntnis föderaler Vergleichssysteme in Vergangenheit und Gegenwart hilft insbesondere, die häufig in sehr unbefriedigender Weise diskutierten Fragen der europäischen Demokratie angemessener zu formulieren. Die entsprechende Diskussion leidet oft darunter, dass sie als potentielle Legitimationssubjekte nur ein einheitliches Kollektiv «Volk» oder das einzelne Individuum anerkennen will. Das Spezifische des demokratischen Föderalismus besteht aber gerade darin, dass Legitima-

32 Olivier Beaud, *Théorie de la Fédération*, 2007 ; Schönberger, *Die Europäische Union als Bund* (Fn. 11); grundlegend schon Murray Forsyth, *Unions of States*, 1981.